



## **Amtsgericht Wipperfürth**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 10.06.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Gaulstr. 22-22a, 51688 Wipperfürth**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Radevormwald, Blatt 3580,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Radevormwald, Flur 34, Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 8, Größe: 6 m<sup>2</sup>

Gemarkung Radevormwald, Flur 34, Flurstück 1174, Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 8, Größe: 354 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus nebst einer Garage bebautes Grundstück. Die auf zwei abgeschlossene Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss aufgeteilte Wohnfläche beträgt 148 m<sup>2</sup>. Die gewerblich genutzten Flächen (Gastronomiebetrieb) im Erdgeschoss und Kellergeschoss umfassen 153 m<sup>2</sup>. Die Hoffläche wird für die Außengastronomie und Stellplätze genutzt. Das Grundstück liegt im Bereich der Denkmalbereichssatzung „Historischer Stadtkern“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

432.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

|  |              |
|--|--------------|
| - Gemarkung Radevormwald Blatt 3580,<br>lfd. Nr. 2, Flurstück 1174 | 430.500,00 € |
| - Gemarkung Radevormwald Blatt 3580,<br>lfd. Nr. 2, Flurstück 1175 | 1.500,00 €   |

Bei dem Gaststätteninventar handelt es sich um Zubehör, der mitversteigert wird. Der Wert für das Inventar ist im Verkehrswert enthalten.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.